

# kriens

## Verordnung zur Führung der Stadt Kriens in Notlagen

vom 9. Mai 2007



(Stand vom 1. Januar 2019)

Zuständige Behörde

---

Stadtrat Kriens

Gültig ab / Inkraftsetzung

---

9. Mai 2007

Erlass Nummer

---

1406

**Inhalt**

Art. 1	Zweck <sup>1</sup> .....	3
Art. 2	Begriffe <sup>2</sup> .....	3
Art. 3	Beteiligte <sup>2</sup> .....	3
Art. 4	Stadtrat <sup>1,2</sup> .....	3
Art. 5	Zuständiges Stadtratsmitglied <sup>2</sup> .....	4
Art. 6	Chef Bevölkerungsschutz <sup>1,2</sup> .....	4
Art. 7a	Gemeindeführungsstab (GFS) <sup>1,2</sup> .....	4
Art. 7b	Operative Führung .....	4
	Organigramm Normalereignis: <sup>2</sup> .....	5
	Organigramm ausserordentliche Lage: <sup>2,3,4</sup> .....	5
	Zeitliche Abfolge: <sup>2</sup> .....	6
Art. 8	Befugnisse <sup>1,2</sup> .....	6
Art. 9	Information <sup>2</sup> .....	7
Art. 10	Verwaltung, stadteneigene Einsatzmittel <sup>5</sup> .....	7
Art. 11	Führungsunterstützung .....	7
Art. 12	Standorte Kommandoraum <sup>2</sup> .....	7
Art. 13	Mitteleinsatz .....	7
Art. 14	Kantonale Unterstützung .....	7
Art. 15	Entschädigung .....	7
Art. 16	Inkrafttreten .....	7
Tabelle der Änderungen der Verordnung zur Führung der Stadt Kriens in Notlagen vom 9. Mai 2007 .....		8

Der Stadtrat von Kriens beschliesst, gestützt auf das Zivilschutzgesetz, Ausgabe 17. Juni 1994, das Gemeindegesetz, Ausgabe 1. Januar 1995, das Gesetz über den Feuerschutz, Ausgabe 1. Juli 2006, das Gesetzes über zivile Schutzmassnahmen, Ausgabe 1. Januar 1988, das Gesetz über die Kantonspolizei, Ausgabe 27. Januar 1998, und das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz, Ausgabe 4. Oktober 2002 (SR Nr. 520.1):<sup>2</sup>

#### Art. 1 Zweck<sup>1</sup>

Diese Verordnung legt die Führung der Stadt Kriens in Notlagen fest. Sie regelt die Organisation zur Bevölkerung von Katastrophen und ausserordentlichen Lagen.

#### Art. 2 Begriffe<sup>2</sup>

Die hier verwendeten Begriffe entsprechen der schweizerischen Terminologie des Bundesamtes für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport.

Notlage	Oberbegriff für Notstand und Katastrophen
Notstand	Zustand, in dem (über-)lebenswichtige Bereiche der Gemeinschaft gefährdet bzw. bedroht sind oder nicht mehr funktionieren
öffentlicher Notstand	schwerwiegende Bedrohung der staatlichen Gemeinschaft (Gemeinde, Kanton, Bund)
Katastrophe	Ereignisse, welche Leben und Wohl der Gemeinschaft schwerwiegend gefährden bzw. bedrohen (grosse Schadenereignisse)
Katastrophenhilfe	Oberbegriff für Bewältigungsmassnahmen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorsorgliche Massnahmen bei drohender Gefahr</li> <li>- Akutphase</li> <li>- Konsolidierungsphase</li> <li>- Sanierungsphase</li> </ul>
Katastropheneinsatzleitung (KEL)	Operative Chefin oder Chef für die Akutphase der Katastrophenbewältigung
Gemeindeführungsstab (GFS)	Führungsorgan des Stadtrats in Notlagen
Projektleitung	Wird mit konkreten Projekten beauftragt und löst, nachdem die wichtigsten Funktionen hergestellt sind, die KEL ab

#### Art. 3 Beteiligte<sup>2</sup>

<sup>1</sup> An der Bewältigung einer Katastrophe sind grundsätzlich beteiligt:

- a. Stadtrat
- b. Zuständiges Stadratsmitglied
- c. Chef Bevölkerungsschutz
- d. Gemeindeführungsstab (GFS)
- e. Einsatzleiter/Katastropheneinsatzleiter (EL / KEL)
- f. Einsatzkräfte

<sup>2</sup> Bei Bedarf als beratendes, unterstützendes und/oder koordinierendes Organ:

- a. Koordinationsstelle für Katastrophenhilfe
- b. Kantonaler Führungsstab Luzern

#### Art. 4 Stadtrat<sup>1, 2</sup>

<sup>1</sup> Der Stadtrat trägt die politische Verantwortung. Er sorgt für Schutz und Wohlergehen der Bevölkerung durch

- a. vorbeugende, verhütende Massnahmen
- b. vorsorgliche Massnahmen
- c. reaktive Massnahmen

<sup>2</sup> Der Stadtrat

- genehmigt das Bewältigungskonzept mit Leistungsauftrag, Führungsorganisation und Mitteleinsatz
- erlässt eine jährlich aktualisierte Fassung der Unterlagen zur Führung der Stadt in Notlagen (Führungsorganisation, Mitteleinsatz)
- genehmigt die Gliederung und die personelle Besetzung des Gemeindeführungsstabes
- bestimmt das für die Katastrophenhilfe zuständige Stadtratsmitglied
- bestimmt den Chef Bevölkerungsschutz
- bestimmt die Projektleitung für die Sanierungsphase und legt die Pflichten und Rechte fest
- ist verantwortlich für die Information
- regelt Konsolidierungs- und Sanierungsmassnahmen

Art. 5 Zuständiges Stadtratsmitglied <sup>2</sup>

<sup>1</sup> Das für die Sicherheit zuständige Stadtratsmitglied ist verantwortlich für vorsorgliche Massnahmen sowie für die Bewältigung der Akutphase und leitet die Sanierungsphase ein. Zur Koordination sämtlicher dazu nötigen Massnahmen ist ihm der Chef Bevölkerungsschutz unterstellt.

<sup>2</sup> Es hat die Pflicht, die Bevölkerung angemessen zu informieren.

Art. 6 Chef Bevölkerungsschutz <sup>1, 2</sup>

<sup>1</sup> Der Chef Bevölkerungsschutz ist dem für die Sicherheit zuständigen Stadtratsmitglied unterstellt. Er koordiniert sämtliche für die Katastrophenhilfe nötigen Massnahmen. Im Besonderen sind dies:

- a. Bewältigungskonzept (Leistungsauftrag, Führungsorganisation, Mitteleinsatz)
- b. Einsatzbereitschaft der Führungsorgane
- c. koordinierter Einsatz der kommunalen Mittel
- d. Regelung der Führungsorganisation, des Mitteleinsatzes und der Informationspolitik in Absprache mit der Katastropheneinsatzleitung (KEL)
- e. Information des Stadtrates über Lage und Massnahmen
- f. führt operativ den Gemeindeführungsstab

<sup>2</sup> Er hat die Kompetenz, innerhalb der Stadt zusätzliche Mittel anzufordern bzw. anzubehalten sowie Verhaltensanordnungen gegenüber der Bevölkerung zu erlassen.

<sup>3</sup> Er ist der Ansprechpartner für den Kantonalen Führungsstab. Als solcher koordiniert er zusammen mit dem Kantonalen Führungsstab die überörtliche Hilfe und stellt, falls nötig, die Hilfebegehren an den Kanton.

Art. 7a Gemeindeführungsstab (GFS) <sup>1, 2</sup>

<sup>1</sup> Der Gemeindeführungsstab ist dem Stadtrat als beratendes Organ unterstellt und beschafft die nötigen Entscheidungsgrundlagen. Die Mitglieder des Gemeindeführungsstabes erfüllen Aufgaben im Auftrag des Chefs Bevölkerungsschutz oder des Stadtrates.

<sup>2</sup> Der Chef Bevölkerungsschutz stellt die Einsatzbereitschaft des Gemeindeführungsstabes sicher.

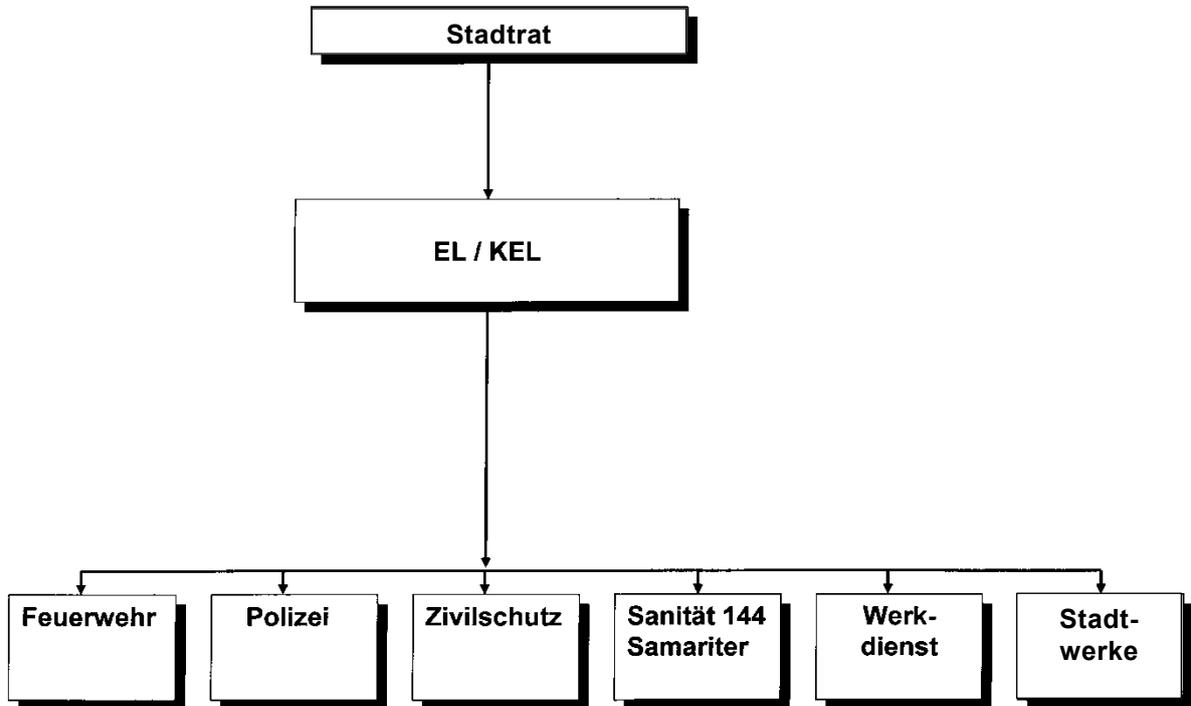
<sup>3</sup> Die personelle Zusammensetzung und das Aufgebot an die Mitglieder des Gemeindeführungsstabes ergeben sich situativ. Die aktuelle Zusammensetzung ist im Register 3 des Handbuches zur Führung und Organisation der Stadt Kriens in Notlagen aufgeführt.

## Art. 7b Operative Führung

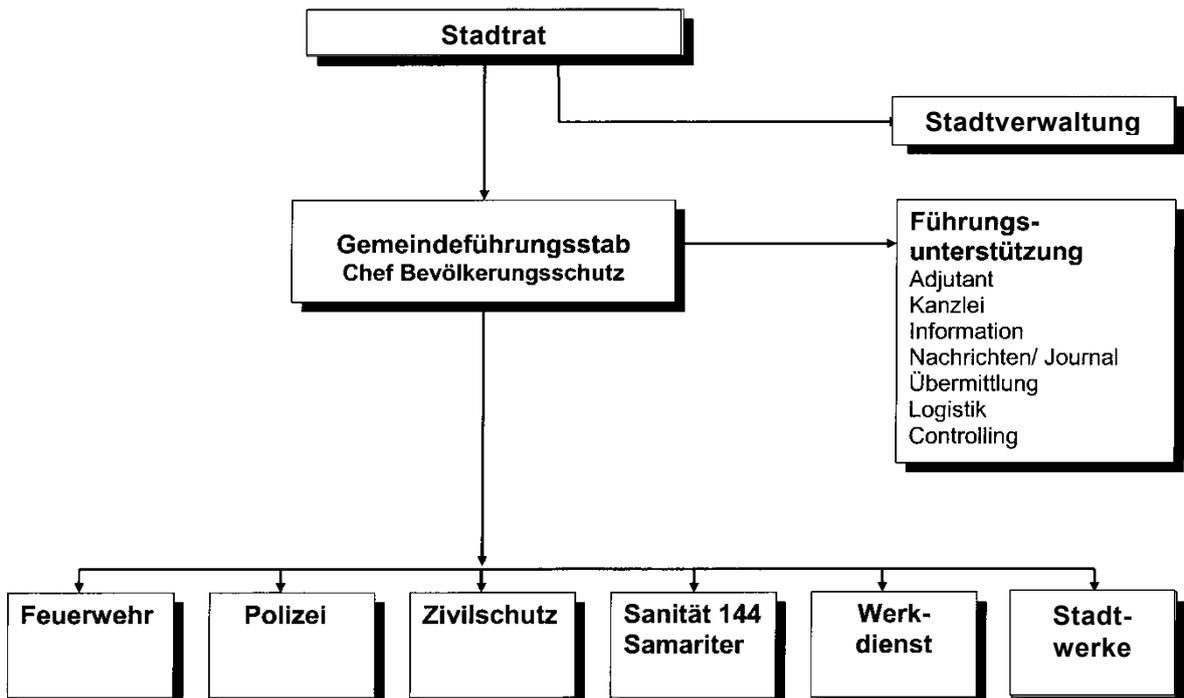
<sup>1</sup> Die operative Führung (zuständiges Führungsorgan) übernimmt je nach Notsituation

- die Einsatzleitung (EL118, EL 117 oder EL 144)
- oder die Katastropheneinsatzleitung (KEL GVL)
- oder der Chef Bevölkerungsschutz

Organigramm Normalereignis: <sup>2</sup>



Organigramm ausserordentliche Lage: <sup>2, 3, 4</sup>



Zeitliche Abfolge: <sup>2</sup>

	EREIGNIS		Abschluss Rettungen Lage unter Kontrolle	Wichtigste Funktionen wiederhergestellt
	vorher	während	unmittelbar nachher	später
<b>Phasen</b>		Akutphase	Konsolidierungsphase	Sanierungsphase
<b>Dauer (Faktor)</b>		1	10	100
<b>Massnahmen</b>	vorbeugen vorsorgen	Hilfe/ Rettung Intervention	Notstandsarbeiten Intervention	Instandstellung

Führungs- ablauf	Stadtrat				
	Zuständiges Stadratsmitglied und Chef Bevölkerungsschutz				Stadrats- mitglied
	Vorbereitung	Kontakt- aufnahme	Unterstützung	Krisen- konferenz	Gemeinde- führungsstab
	Stadrats- mitglied / Chef Einsatzdienst/ Chef Bevölke- rungsschutz	Einsatzleitung 118,117,144	Katastrophen- einsatzleitung KEL GVL	Katastropheneinsatzleitung/ Chef Bevölkerungsschutz	Chef Bevölke- rungsschutz/ ev. Projektlei- tung



<sup>2</sup> Verbindlich sind die kantonalen Bestimmungen.

<sup>3</sup> Die mit der operativen Führung beauftragte Person hat die Kompetenz, basierend auf einer gesetzlichen Regelung oder einer vorsorglichen Anordnung des Stadtrates, Mittel anzubieten und einzusetzen.

<sup>4</sup> In der Akutphase führt die Katastropheneinsatzleitung vorerst selbstständig. Wird der Gemeindeführungsstab eingesetzt, verbleibt die operative Führung in der Regel bei der Katastropheneinsatzleitung oder wird vom Chef Bevölkerungsschutz übernommen.

<sup>5</sup> Sobald die wichtigsten Funktionen hergestellt sind, übernimmt der Chef Bevölkerungsschutz oder die Projektleitung die operative Führung.

<sup>6</sup> Die Führungsorgane haben nach ihrem Einsatz dem Stadtrat Bericht zu erstatten.

Art. 8 Befugnisse <sup>1, 2</sup>

<sup>1</sup> Das für die Notlage zuständige Führungsorgan hat folgende Einsatzkompetenzen:

- Durchführen von Einsatz- und Koordinationsrapporten, an denen über die einzusetzenden Mittel und Dienste, Massnahmen, Verbindungen, Gesuche um Hilfeleistungen etc. entschieden wird.
- Aufbieten und Einsetzen sämtlicher Dienste, MitarbeiterInnen sowie Amtsstellen der Stadt Kriens. Mit dem Aufgebot des Gemeindeführungsstabes sind alle direkt beteiligten Personen, Stellen und Dienste – exklusive Stadtrat – diesem unterstellt, bleiben aber in ihrem angestammten Aufgabenbereich verantwortlich.
- Aufbieten des Samariterversins, von Ärzten, Notfallequipen, Rettungsflugwacht, etc..
- Aufbieten des Zivilschutzes oder Teilen davon. Die Zivilschutzorganisation Luzern Kriens und Horw (ZSO Pilatus) ist dem Gemeindeführungsstab unterstellt.
- Anfordern von Hilfeleistungen der Nachbargemeinden.
- Anbegehren kantonaler Hilfe an den Gemeindeführungsstab.
- Anbegehren von Armee-Bereitschaftstruppen an den Gemeindeführungsstab zuhänden des Kantonalen Führungsstabes Luzern.
- Einsetzen von Truppen, die in Kriens Dienst leisten (Spontanhilfe).

<sup>2</sup> Das für die Notlage zuständige Führungsorgan hat folgende Finanzkompetenzen:

- In der Akutphase unbeschränkt für Massnahmen im Bereich Rettung und Schadensbegrenzung.

- b. Für mittelfristige Massnahmen (nicht dringend oder über drei Tage dauernd)  
Fr. 50'000.00 im Einzelereignis und gesamthaft bis zu Fr. 200'000.00.

Art. 9 Information <sup>2</sup>

<sup>1</sup> Die Informationsverantwortung liegt beim Stadtrat.

<sup>2</sup> Sofern die Information nicht direkt durch das zuständige Stadtratsmitglied erfolgt, orientiert ausschliesslich das zuständige Führungsorgan.

Art. 10 Verwaltung, stadteneigene Einsatzmittel <sup>5</sup>

<sup>1</sup> Die Verwaltung unterstützt das für die Notlage zuständige Führungsorgan.

<sup>2</sup> Geeignete stadteneigene Mittel stehen dem für die Notlage zuständigen Führungsorgan zur Verfügung.

Art. 11 Führungsunterstützung

Mitglieder der Führungsunterstützung werden rekrutiert aus

- a. der Zivilschutzorganisation Luzern, Kriens und Horw (ZSO Pilatus)
- b. der Verwaltung
- c. Freiwilligen

Art. 12 Standorte Kommandoraum <sup>2</sup>

Als Kommandoraum dient in der Akutphase der Kommandoposten der Feuerwehr. In den Folgephasen wird der Standort des Kommandoraumes durch das operative Führungsorgan in Absprache mit dem zuständigen Stadtratsmitglied oder dem Chef Bevölkerungsschutz festgelegt.

Art. 13 Mitteleinsatz

Für die Ausbildung und die Einsatzbereitschaft der einzelnen Mittel ist deren Chefin oder Chef verantwortlich.

Art. 14 Kantonale Unterstützung

Aus eigener Initiative oder auf Begehren werden kommunale Massnahmen unterstützt durch

- a. den Kantonalen Führungsstab Luzern (KFS)
- b. den Einsatz kantonalen Mittel

Art. 15 Entschädigung

<sup>1</sup> Feuerwehr, Zivilschutzorganisation und Truppen rechnen über ihre Organe selbstständig ab.

<sup>2</sup> Über Aufwendungen von privaten Unternehmungen, eigenen Mitteln sowie jener der Nachbargemeinden und des Kantons und der freiwilligen Helfer sind durch das zuständige Führungsorgan Tagesrapporte zu führen, die dem Finanzdepartement weiterzuleiten sind. Die Rapporte sind nach Schadenplatz und -ereignis getrennt zu führen.

Art. 16 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 9. Mai 2007 in Kraft.

Kriens, 9. Mai 2007  
Gemeinderat Kriens

Helene Meyer-Jenni  
Gemeindepräsidentin

Robert Lang  
Gemeindeschreiber

## Tabelle der Änderungen der Verordnung zur Führung der Stadt Kriens in Notlagen vom 9. Mai 2007

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
1	1. Januar 2019	Titel Art. 1 Art. 4 Abs. 2 Art. 6 Abs. 2 Art. 7a Abs. 3 Art. 8 Abs. 1 lit. b	geändert	Gemeinde	875/2018
2	1. Januar 2019	Ingress Art. 2 Art. 3 Abs. 1 lit. a + b Art. 4 Titel, Abs. 1 + 2 Art. 5 Titel, Abs. 1 Art. 6 Abs. 1, lit. e Art. 7a Abs. 1 Art. 7b Abs. 1, 3 + 6 Art. 8 Abs. 1 lit. b Art. 9 Abs. 1 + 2 Art. 12	geändert	Gemeinderat bzw. Gemeinderatsmitglied	875/2018
3	1. Januar 2019	Art. 7b Abs. 1	geändert	Gemeindeverwaltung	875/2018
4	1. Januar 2019	Art. 7b Abs. 1	geändert	Gemeindewerke	875/2018
5	1. Januar 2019	Art. 10 Titel, Abs. 2	geändert	gemeindeeigene	875/2018